

Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“ Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Präambel

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz- EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ hat der Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des kommunalen Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ in seiner Sitzung am **05. November 2013** folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“, Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die „Galerie am Ratswall“ in Bitterfeld (Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld) ist eine öffentliche Einrichtung im Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ (Geschäftsbereich Kultur). Träger des Eigenbetriebes ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

- (1) Die Nutzung der „Galerie am Ratswall“ ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- (2) Für die Nutzung werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die „Galerie am Ratswall“ ist eine Einrichtung zur Förderung und Pflege von Kunst und Kultur. Sie versteht sich als Ausstellungs- und Bildungszentrum und hat folgende Aufgaben:
 - Präsentation zeitgenössischer Kunst von Laien- und Berufskünstler in Wechselausstellungen,
 - Heranführung insbesondere der Jugend an anspruchsvolle Kultur in den bildnerischen und musischen Bereichen,
 - Organisation von Galeriekonzerten,
 - Durchführung von Lesungen, Vorträgen, Kunstgespräche u. Ä.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Nutzung der Galerieräume durch externe Veranstalter. Die Entscheidung über die Antragstellung und der Vertragsabschluss erfolgen durch die Betriebsleitung des IKW.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten bestimmt die Betriebsleitung des IKW unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität.
- (2) Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Besichtigung der Galerie, für den Konzertbesuch und für die Nutzung von Räumlichkeiten der Galerie werden die in § 5 bestimmten Entgelte erhoben.
- (2) Kinder (8 bis 18 Jahren), Studierende und Auszubildende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (u. a. Freiwillige

- ökologisches/soziales Jahr), Schwerbehinderte sowie Personen mit GEZ-Befreiung erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Entgeltermäßigung.
- (3) Für den Besuch von Ausstellungseröffnungen werden keine Entgelte erhoben.
 - (4) Konzerte von Schülern der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind entgeltfrei.
 - (5) Bei besonders förderungswürdigen Kulturveranstaltungen kann eine Entgeltermäßigung oder eine Befreiung von der Entgeltpflicht gewährt werden.
 - (6) Für Ausstellungen oder Kulturveranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zum Entgelt erhoben werden
 - (7) In Absprache mit Kooperationspartnern können „Kombitickets“ angeboten werden, die den Besuch der Galerie einschließen.
 - (8) Die Entscheidung über die Entgelthöhe gem. Ziff. 5 bis 7 trifft im Einzelfall die Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“.

§ 5 Höhe der Entgelte

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

- (1) Besichtigung der Ausstellungen in der Galerie

Erwachsene 3,00 Euro

(ab 18 Jahre)

Ermäßigte 1,50 Euro

nach § 4 (2)

Schülergruppen frei

(allgemeinbildende Schulen)

Kinder bis 7 Jahre frei

Familienkarte 6,00 Euro

(zwei Erwachsene und Kinder)

Fotogenehmigung 2,00 Euro

- (2) Lesungen, Vorträge oder Kunstgespräche

Erwachsene 5,00 Euro

(ab 18 Jahre)

Ermäßigte 3,00 Euro

nach § 4 (2)

- (3) Galeriekonzerte 10,00 Euro

Schüler der Kreismusikschulen 3,00 Euro

- (4) Nutzung der Ausstellungsräume durch externe Veranstalter

je angefangene Stunde: 25,00 Euro

4 bis 5 Stunden: 100,00 Euro

pro Tag (6 bis 8 Stunden): 150,00 Euro

Stühle/Tische (je Einheit): 0,50 Euro

Galeriebetreuung (je Stunde): 8,00 Euro

Reinigung (optional): 20,00 Euro

Das Entgelt für die Nutzung der Ausstellungsräume ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tagen vor der Veranstaltung werden 50 Prozent des Nutzungsentgeltes fällig (Ausnahmen: Terminverschiebung in beiderseitigem Einverständnis oder Vermittlung einer Ersatzveranstaltung zu den vereinbarten Bedingungen).

§ 6 Pflichten und Regeln

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich an die Benutzungs- und Entgeltordnung zu halten, die allgemeinen Regeln der Ordnung und Sauberkeit zu beachten und den Weisungen der Mitarbeiter der Galerie Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln können Sie zum sofortigen Verlassen der Ausstellungsräume aufgefordert werden.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, die Einrichtungen und Ausstellungsgegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Entstandene Schäden sind unverzüglich nach ihrer Feststellung den Mitarbeitern der Galerie anzuzeigen.
- (3) Ausstellungsgegenstände dürfen weder berührt noch entwendet werden.
- (4) Die Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Telefonieren ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.
- (5) Sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht mit in die Galerie gebracht werden. Große Taschen und Rucksäcke sind in der Garderobe aufzubewahren.
- (6) In den Räumen der Galerie darf nicht geraucht werden.
- (7) Die Einnahme mitgebrachter Speisen und Getränke ist nicht gestattet.
- (8) Fotoaufnahmen sowie der Einsatz von Fotolampen und Blitzlichtern bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung lässt urheberrechtliche Bestimmungen unberührt. Für deren Einhaltung ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich.
- (9) Externe Veranstalter haben den Charakter des Hauses und der jeweiligen Ausstellung zu respektieren.

§ 7 Haftung

- (1)** Der Nutzer haftet für von ihm verursachte Schäden und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- (2)** Das Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld haftet gegenüber dem Benutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3)** Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann der Benutzer zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (4)** Nutzen externe Veranstalter die Räume der Galerie, haften sie für alle Schäden und verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegenüber dem Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 05.11.2013

U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Betriebsausschuss	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	05.November 2013	05.November 2013	06.Dezember 2013	23/13 Seite 25	01.Januar 2014

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.